

Seewasserwerk Männedorf

Zweckverband der Gemeinden Männedorf, Oetwil am See, Stäfa

S T A T U T E N

Juni 2009

A. Zusammenschluss und Zweck	3
Art. 1. Zusammenschluss	3
Art. 2. Sitz und Rechtspersönlichkeit	3
Art. 3. Zweck	3
Art. 4. Beitritt weiterer Gemeinden	3
B. Organisation	3
B1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 5. Organe des Verbandes	3
Art. 6. Amtsdauer	3
Art. 7. Zeichnungsberechtigung	3
Art. 8. Bekanntmachung	3
B2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	4
B2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 9. Stimmrecht	4
Art. 10. Verfahren	4
Art. 11. Zuständigkeit	4
B2.2. Die Initiative	4
Art. 12. Gegenstand	4
Art. 13. Zustandekommen	4
Art. 14. Einreichung	4
B3. Die Verbandsgemeinden	5
Art. 15. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.	5
Art. 16. Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Verbandsgemeinden	5
Art. 17. Beschlussfassung	5
B4. Die Betriebskommission	5
Art. 18. Zusammensetzung	5
Art. 19. Allgemeine Befugnisse der Betriebskommission	5
Art. 20. Finanzielle Befugnisse der Betriebskommission	6
Art. 21. Aufgabendelegation	6
Art. 22. Einberufung und Teilnahme	7
Art. 23. Beschlussfassung	7
B5. Die Rechnungsprüfungskommission	7
Art. 24. Zusammensetzung	7
Art. 25. Aufgaben	7
Art. 26. Beschlussfassung	7
C. Personal und Arbeitsvergaben	7
Art. 27. Anstellungsbedingungen	7
Art. 28. Öffentliches Beschaffungswesen	7
D. Anlagen, Optionen	8
Art. 29. Verbandsanlagen	8
Art. 30. Optionsmenge Wasserbezug	8
E. Verbandshaushalt und Haftung	8
Art. 31. Grundsatz	8
Art. 32. Finanzierung Betriebskosten	8
Art. 33. Finanzierung Investitionen	8
Art. 34. Haftung der Gemeinden	9
F. Aufsicht und Rechtsschutz	9
Art. 35. Aufsicht	9
Art. 36. Rechtsschutz und Verbands- Streitigkeiten	9
G. Kündigung der Mitgliedschaft und Auflösung	9
Art. 37. Kündigung	9
Art. 38. Folgen des Austritts	9
Art. 39. Auflösung	9
H. Schlussbestimmungen	10
Art. 40. Inkrafttreten	10
Anhang: Beschreibung der Verbandsanlagen;	11

A. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1. Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Stäfa bilden unter der Bezeichnung

Seewasserwerk Männedorf (SWW Männedorf)

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von Art. 7, Abs. 1 des Zürcher Gemeindegesetzes.

Art. 2. Sitz und Rechtspersönlichkeit

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist Männedorf.

Art. 3. Zweck

Der Verband bezweckt die Beschaffung, die Aufbereitung und Lieferung von Trinkwasser. Er sorgt daher für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und den allfälligen Weiterausbau des gemeinsamen Seewasserwerkes in Männedorf, inklusive der übrigen Verbandsanlagen.

Art. 4. Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

B. Organisation

B1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- die Verbandsgemeinden
- die Betriebskommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6. Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7. Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8. Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes

B2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

B2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9. Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10. Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Männedorf.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zustimmt.

Art. 11. Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

B2.2. Die Initiative

Art. 12. Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13. Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 550 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14. Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem Gemeindevorstand Männedorf mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

B3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. den Beitritt von weiteren Gemeinden zum Zweckverband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16. Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und neue jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
3. die Genehmigung des Voranschlags und Kenntnisnahme des Investitionsplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. die Abnahme von Abrechnungen über Bauten, für die besondere Kredite bewilligt wurden;
6. den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum des Verbandes.

Art. 17. Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

B4. Die Betriebskommission

Art. 18. Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern jeder Verbandsgemeinde.

Ein Behördemitglied der Gemeinde Männedorf führt als Mitglied der Kommission das Präsidium des Verbandes und der Betriebskommission. Der Vizepräsident darf nicht Vertreter von Männedorf sein. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 19. Allgemeine Befugnisse der Betriebskommission

Die Kommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen gemäss diesen Statuten vorbehalten ist. Insbesondere kommen ihr zu:

1. die Führung der Verbandsgeschäfte und die Vertretung des Verbandes nach aussen;

2. Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten;
3. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten;
4. die Genehmigung des Organisationsreglementes des Zweckverbandes;
5. der Abschluss von Verträgen und Anschlussverträgen im Aufgabenbereich der Trinkwasseraufbereitung und Trinkwasserversorgung;
6. die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten auf dem Grundeigentum des Verbandes;
7. Information der Öffentlichkeit über Verbandsangelegenheiten von allgemeinem Interesse;
8. die Führung von Prozessen, mit dem Recht einen Vertreter zu bestellen.

Art. 20. Finanzielle Befugnisse der Betriebskommission

Die Betriebskommission beschliesst über folgende Geschäfte von finanzieller Tragweite:

1. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
2. gebundene Ausgaben, einschliesslich dringlicher, unaufschiebbarer Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind;
3. Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge von Bestimmungen der Verbandsstatuten, von besonderen Verbandsbeschlüssen, von gesetzlichen Bestimmungen oder richterlichen Urteilen sind;
4. neue, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfall Fr. 100'000, gesamthaft im Jahr Fr. 250'000 nicht übersteigen;
5. neue, jährlich wiederkehrende nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfall Fr. 50'000, gesamthaft Fr. 100'000 pro Jahr nicht übersteigen;
6. die Aufstellung des jährlichen Betriebsvoranschlages mit Festlegung der Kostenanteile, sowie die Investitionsplanung zuhanden der Verbandsgemeinden;
7. die jährliche Verabschiedung der Betriebsrechnung, der Investitionsrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden, inklusive der Aufteilung der Kosten;
8. die Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Verbandsgemeinden.

Art. 21. Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22. Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23. Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

B5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24. Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes. Diese konstituiert sich selbst.

Art. 25. Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden sowie die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26. Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

C. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27. Anstellungsbedingungen

Der Zweckverband Seewasserwerk Männedorf beschäftigt kein eigenes Personal.

Art. 28. Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D. Anlagen, Optionen

Art. 29. Verbandsanlagen

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen (vgl. Anhang) sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 30. Optionsmenge Wasserbezug

Den Verbandsgemeinden stehen pro Tag folgende Optionsmengen an Trinkwasser zu:

Verbands- gemeinden	Options- schlüssel	Optionsmenge Anmeldung
- Männedorf	37.50 %	4'200 m ³
- Oetwil am See	18.75 %	2'100 m ³
- Stäfa	43.75 %	4'900 m ³
- T O T A L	<u>100.00 %</u>	<u>11'200 m³</u>

Die effektive Produktionskapazität beträgt ca. 15'000 m³.

Vorbehalten bleibt eine grundsätzliche Neuaufteilung der Optionsmengen bei Bedarfsänderungen, bei Änderungen der teilnehmenden Gemeinden oder infolge einer Kapazitätsänderung durch Neu- oder Ausbau des Werkes.

E. Verbandshaushalt und Haftung

Art. 31. Grundsatz

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32. Finanzierung Betriebskosten

Für den Kostenteiler werden die jährlichen Nettobetriebskosten in variable und fixe Kosten aufgeteilt.

- Die variablen Kosten umfassen Energie, Abwasser, Verbrauchsstoffe, Anteil Wartung und Unterhalt der Betriebsanlagen, usw.
- Die fixen Kosten umfassen die Verwaltung, Gebäudeunterhalt, Versicherungen, Anschaffungen, usw.

Die Zuordnung der Betriebskosten auf variable und fixe Kosten wird von der Betriebskommission im Detail definiert und festgelegt.

Die variablen Kosten werden im Verhältnis der im Rechnungsjahr effektiv bezogenen Wassermenge, die fixen Kosten gemäss Optionsschlüssel (Art. 30) auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 33. Finanzierung Investitionen

Die Investitionen werden gemäss Optionsschlüssel (Art. 30) durch die beteiligten Verbandsgemeinden finanziert.

Art. 34. Haftung der Gemeinden

Die Gemeinden haften im Nachgang zum Zweckverband ausschliesslich für die laufenden Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Durchschnitt der Kostenteiler gemäss Art. 32 der letzten drei abgeschlossenen Betriebsjahre.

Die Haftung für die Investitionen richten sich nach dem Optionsschlüssel gemäss Art. 30.

Für austretende Gemeinden und für den Fall der Verbandsauflösung bleiben Art. 38 und Art. 39 vorbehalten.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 35. Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 36. Rechtsschutz und Verbands- Streitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, oder zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G. Kündigung der Mitgliedschaft und Auflösung

Art. 37. Kündigung

Verbandsgemeinden können, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 38. Folgen des Austritts

Eine aus dem Verband austretende Gemeinde besitzt keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.

Die austretende Gemeinde haftet wie eine Verbandsgemeinde für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen. Sie bleibt nach Massgabe von Art. 34 bis zum Austrittsdatum an den für Betrieb und Unterhalt notwendigen Kosten beteiligt. Sie bleibt in vollem Umfang an denjenigen Investitionen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Kündigung beschlossen sind.

Art. 39. Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich.

Bei Auflösung des Verbandes bleibt die Haftung der Gemeinden bestehen. Art. 34 ist sinngemäss anwendbar.

Ein Liquidationsergebnis wird entsprechend dem Optionsschlüssel gemäss Art. 30 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

H. Schlussbestimmungen

Art. 40. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Männedorf, den 27.11.2008

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Männedorf vom 15. Juni 2009

Beschluss der Gemeinde Stäfa vom 8. Juni 2009

Beschluss der Gemeinde Oetwil am See vom 22. Juni 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Männedorf, September 2009

Rolf Eberli
Präsident

Monika Federspiel
Sekretärin

Anhang: Beschreibung der Verbandsanlagen;

Mitgeltend: Plan „Seewasserwerk Verbandsanlagen“ vom 4.11.2008

Bezeichnung im Plan	1. Objekte im Eigentum des Zweckverbandes
B	Seewasserwerk Männedorf auf Kat. Nr. 7706 (exkl. Trafostation)
C	Teilkammer Brüschi auf Kat. Nr. 3312
D	Reservoir Oberallenberg auf Kat. Nr. 4910 WSp.: 506.70 müM, J = 1'000 m ³ mit Stufenpumpe zur Förderung in Zone 2
E	Stufen-Pumpwerk Chäsrain 215 m ³ /Std Anteil Seewasserwerk Männedorf: 100%
G	Mess-Schacht Uetikon, neu: Bezugstation Büelen mit Pumpe
	2. Leitungen im Eigentum des Zweckverbandes
A-B	Fassungsleitung, Stahl mit Zementmörtel, DN 600 mm, l = 615 m Mit Kathodenschutz. Einlaufbauwerk mit Saugkorb Ø 2,2m, Gesamthöhe 7,0m, OK ca. 43m unter mittlerem Wasserspiegel. Chlorleitung zum Saugkorb PE90, l = 615m Rücklaufleitung, Stahl mit Zementmörtel, DN400, l = 160m
B-C	Förderleitung + Steuerkabel, l = 760m
C-D	Förderleitung + Steuerkabel, l = 560m
D-E	Verbindungsleitung + Steuerkabel, l = 40m
E-F	Förderleitung + Steuerkabel, l = 1'900m
C-G	Förderleitung + Steuerkabel, l = 2'000m
B-H	Förderleitung + Steuerkabel, l = 1'080m
C-H	Verbindungsleitung + Steuerkabel. Diese Leitung dient als Notverbindung, l = 640m
	3. Wasserabgabestellen, zur Information aufgeführt
F	Reservoir Stollen auf Kat. Nr. 6124 WSp.: 652.00 müM, J = 2'000 + 250 m ³ Anteil Männedorf 50% (1'125m ³) Anteil Oetwil am See 50% (1'125m ³)
H	Wasserabgabe an WV Gde. Stäfa
J	Wasserabgabe an WV Gde. Männedorf Die WV Gde. Männedorf ist berechtigt, an folgenden Orten Wasser von der Gruppe zu beziehen: Res. Chäsrain Pkt. E, Leitungen C-D-E, E-F, C-G.
K	Notwasser-Verbund mit den Gemeinden Uetikon und Meilen
L	Wasserabgabe an WV Gde. Oetwil am See